



Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
01 51 5 28 - 0
01 51 5 28 - 1234

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

011 CG 188/09 y

Beschluss

RECHTSSACHE:

Kläger und gefährdete Partei:

Wolfgang Purtscheller
Dietmayergasse 12/20/33
1200 Wien

vertreten durch:

Dr. Georg ZANGER Rechtsanwalt
Neuer Markt 1
1010 Wien
Tel: 512 02 13

**Beklagter und Gegner der
gefährdeten Partei:**

Walter Baier
Obere Amtshausgasse 19/20
1050 Wien

vertreten durch:

Dr. Andreas Löw
Rechtsanwalt
Neubaugasse 71
1070 Wien

WEGEN: Unterlassung

1. Der Antrag der klagenden und gefährdeten Partei auf Erlassung der einstweiligen Verfügung, dem Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei werde ab sofort geboten, es zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, dass der Kläger die KPÖ-Position in der Entnazifizierungsfrage bewusst entstellt habe und dadurch die KPÖ-Politik mit der für Österreich typischen Umkehrung des Opfer-Täter Verhältnisses diffamiert habe sowie gleiche oder ähnliche Äußerungen zu behaupten und/oder zu verbreiten, wird abgewiesen.

2. Die „Gegenäußerung“ der klagenden und gefährdeten Partei vom 27.11.2009 wird zurückgewiesen.

3. Die klagende und gefährdete Partei ist schuldig, dem Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 930,72 bestimmten Kosten des Provisorialverfahrens (darin EUR 155,12 an USt) zu ersetzen.

Begründung:

Die klagende und gefährdete Partei (in weiterer folge „Kläger“ genannt) beantragt die im Spruch ersichtliche einstweilige Verfügung, der Beklagte und Gegner der gefährdeten Partei (in weiterer folge „Beklagter“ genannt) beantragt die Abweisung des Sicherungsantrags. Auf das wechselseitige Vorbringen im Sicherungsantrag und in der Äußerung des Beklagten wird verwiesen. Hervorzuheben ist daraus, dass folgende Tatsachen unbestritten sind:

1. Der Kläger ist Journalist und hat am 24.1.2009 der Tageszeitung „Der Standard“ ein Interview gegeben, das veröffentlicht wurde. Darin hat der Kläger gesagt:

„In Deutschland ist der Schlusstrich gezogen worden. Rechtsextremisten wurden und werden ausgegrenzt. Bei uns gab es aber einen Wettlauf, ehemalige Nationalsozialisten einzubinden. Jede von den drei Parteien nach dem Krieg, SPÖ, ÖVP und KPÖ – hat eine eigene Organisation für Nationalsozialisten gehabt. Wenn sich ein Nazi einer der Parteien zugewendet hat, hat er sozusagen den Persilschein erhalten. In der Justiz war das besonders bezeichnend, dort sind dann dieselben Nazis gesessen wie 1945, zumindest zu 90%. Österreich ist also das Land, das den Nationalsozialismus nicht überwunden, sondern integriert hat.“

2. Der Beklagte war Bundesvorsitzender der KPÖ und hat das Werk „Das Kurze Jahrhundert - Kommunismus in Österreich – KPÖ 1918 bis 2008“ verfasst. Dort führt er in einer Fußnote folgendes aus:

¹⁹¹ Ein typischer Fall bewusster Entstellung der KPÖ-Position in der Entnazifizierungsfrage ist folgende Behauptung des Publizisten Wolfgang Purtscheller: „Jede von den drei Parteien nach dem Krieg – SPÖ, ÖVP und KPÖ – hat eine eigene Organisation für Nationalsozialisten gehabt. Wenn sich ein Nazi einer der Parteien zugewendet hat, hat er sozusagen den Persilschein erhalten. In der Justiz war das besonders bezeichnend, dort sind dann dieselben Nazis gesessen wie vor 1945, zumindest zu 90 Prozent. Österreich ist also das Land, das den Nationalsozialismus nicht überwunden, sondern integriert hat.“ („FPÖ geniert sich für Nazi-Kontakte nicht mehr“ Rechtsextremismus-Experte Purtscheller über zunehmend gewaltbereite Neonazis und warum Nationalratspräsident Graf im Amt bleiben wird, Der Standard, 4. Jänner 2009). Anton Pelinka bringt die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten hingegen in Zusammenhang mit der am Beginn des Kalten Krieges eingenommenen Frontstellung von SPÖ und ÖVP gegenüber der KPÖ: „Mit der Abnahme des weltpolitisch und innenpolitisch motivierten Bündnisses [mit der KPÖ] und der Zunahme des Ost-West-Konfliktes bzw. des Konfliktes zwischen den Großparteien auf der einen und der KPÖ auf der anderen Seite wurde die Frontstellung gegenüber dem Rechtsextremismus relati-

viert. [...] Über diese Relativierung hinaus gingen die weltpolitischen und auch innenpolitischen Überlegungen, die Kräfte eines ‚geläuterten‘ Nationalsozialismus für die neue weltpolitische und innenpolitische Konfliktlinie nutzbar zu machen.“ Pelinka, Anton: „Die Großparteien und der Rechtsextremismus“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hrsg.): „Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus, Wien 1993, S. 470. Purtschellers Diffamierung der KP-Politik hat also mit der für Österreich typischen Umkehrung des Opfer-Täter-Verhältnisses und der von Pelinka zitierten „Konfliktlinie“ mehr zu tun, als mit konsequentem Antifaschismus.

3. Die KPÖ hat sich zwischen 1945 und 1950 einer Vorfeldorganisation, der „Nationale Liga“ bedient, um ehemalige Nationalsozialisten, die nicht der KPÖ betreten wollten oder konnten, in den mittelbaren Einflussbereich der KPÖ zu bringen. Im Jahr 1950 traten 120 Mitglieder der Nationalen Liga der KPÖ bei.

Notorisch ist:

Nach dem 2. Weltkrieg waren in Österreich nur drei politische Parteien zugelassen, die SPÖ, die ÖVP und die KPÖ. Diese vertraten in der politischen Auseinandersetzung rund um die Frage, welcher gesellschaftspolitische Status ehemaligen Mitgliedern der NSDAP zukommen sollte, jeweils unterschiedliche Standpunkte eingenommen. Notorisch ist dabei insbesondere die politische Auseinandersetzung rund um die Frage der Wahlberechtigung ehemaliger NSDAP-Mitglieder („siehe etwa die Auseinandersetzung rund um das so genannte „Sibierein-Plakat“). Dabei vertrat die ÖVP eine deutlich NSDAP-exmigliederfreundlichere politische Linie als die SPÖ und vor allem die KPÖ.

Aus dem unbestrittenen und notorischen Sachverhalt folgt rechtlich:

Gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB sind ehrenbeleidigende, gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig. Nach ständiger Rechtsprechung steht dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatzanspruch und für den Fall der Kreditschädigung ein Anspruch auf Widerruf und dessen Veröffentlichung zu, sondern in beiden Fällen des § 1330 ABGB auch ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch, da Ehre und Kreditwürdigkeit absolut geschützte Persönlichkeitsrechte sind. Grundsätzlich kann eine Äußerung gleichzeitig auch beide Tatbestände des § 1330 ABGB erfüllen.

Eine Ehrenbeleidigung im Sinn dieser Gesetzesbestimmung ist die Verletzung der Würde einer Person. Dabei geht es um die Einschätzung der Person durch ihre Umwelt, also um ihre soziale Wertschätzung. Eine Kreditschädigung im Sinn des Absatz 2 liegt vor, wenn durch wahrheitswidrig behauptete Tatsachen eine abstrakte Geschäfts- oder Betriebsgefährdung eintritt und dadurch das Fortkommen einer Person behindert wird. Dabei ist der Begriff "Fortkommen" nicht eng auszulegen. Sachbezogene Kritik ist erlaubt und erfüllt weder den Tatbestand des Abs. 1 noch des Abs. 2 leg.cit. Sachliche Kritik liegt dann vor, wenn ein wahrer Sachverhalt geschildert wird oder wenn eine sachliche Meinungsäußerung erfolgt.

Der Schutz von Ehre und Kredit einer Person steht im Spannungsverhältnis zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das auch Drittwirkung entfaltet. Bei Beurteilung, ob ein Gesetzesverstoß im Sinn des § 1330 ABGB vorliegt, ist daher einerseits eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Erklärenden und seinem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits sowie den Interessen des Beklagten und seinem Recht auf Respekt seiner Person andererseits vorzunehmen.

Bei dieser Interessensabwägung ist auch das Umfeld, in dem die Äußerungen abgegeben werden zu beachten. Dabei nimmt die Politik eine Sonderstellung ein. In politischen Angelegenheiten ist nämlich davon auszugehen, dass demokratische Systeme gerade dadurch gekennzeichnet sind, dass es zu Auseinandersetzungen verschiedener Meinungen kommt, und zwar nicht nur innerhalb der dafür vorgesehenen politischen Foren wie beispielsweise dem Parlament. Gerade im Bereich der Politischen Auseinandersetzung ist der freien Meinungsäußerung ein besonderes Gewicht beizumessen. Nur schwerwiegende Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte rechtfertigen in diesem Zusammenhang Einschränkungen der freien Meinungsäußerung (vgl. MGA ABGB³⁶ E6 zu § 1330 ABGB). Zwar sind auch Personen, die an politischen Auseinandersetzungen Teil nehmen, in ihren Persönlichkeitsrechten, insbesondere auch in ihrer Ehre geschützt, die Grenzen zulässiger Kritik sind wesentlich weiter zu ziehen, wenn politischer Diskurs geübt wird (vgl. MGA ABGB³⁶ E33a f). Offensichtlicher Hintergrund dieser Wertungen, die durch die ständige Rechtsprechung entwickelt wurden, ist, dass es gerade in demokratischen Systemen für die Meinungsbildung und die politische

Entscheidungsfindung unerlässlich erscheint, seine Meinungen deutlich, teilweise auch überspitzt zu äußern. Dies ist erforderlich einerseits um notwendige Diskussion anzuregen, andererseits auch um mediale Aufmerksamkeit für eine Verbreiterung derartiger Diskussionen und Transport seiner eigenen politischen Anliegen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall sind die Äußerungen, die die Klägerin den Beklagten vorwirft unbestritten. Legt man die oben geschilderten Wertungen zugrunde, erfüllen sämtliche diese Aussagen weder den Tatbestand des § 1330 Abs. 1 ABGB, noch den Tatbestand des § 1330 Abs. 2 ABGB. Die inkriminierten Äußerungen des Erstbeklagten sind für jeden Leser deutlich erkennbar im Rahmen einer Auseinandersetzung über die unterschiedlichen Bewertungen der Politik der KPÖ abgegeben worden. Sie erfolgten daher in einem politischen Diskurs. Dabei wurden vom Beklagten auch keine Tatsachenbehauptungen aufgestellt, sondern die unbestrittenen Aussagen des Klägers als „Diffamierung der Politik der KPÖ“ bewertet. Dabei handelt es sich um ein Werturteil. Ein exzessives Werturteil liegt dabei im Zusammenhang mit der gegenständlichen Auseinandersetzung zwischen den Streitparteien schon deshalb nicht vor, weil der Kläger selbst im oben geschilderten Interview pauschal und undifferenziert einen Kommentar zur Politik der Parteien nach dem 2. Weltkrieg abgegeben hat. In seinem oben dargestellten Interview unterscheidet er nicht zwischen der Frage, wie nach der damaligen politischen Anschauung der Parteien mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern zu verfahren sei und der Frage, wie und in welchem Umfang die Parteien versucht haben, ehemalige NSDAP-Mitglieder politisch an ihre eigene Partei zu binden. Jedenfalls hinsichtlich der ersten Fragestellung ist es notorisch, dass die Parteien jeweils unterschiedliche Positionen vertreten haben. Eine pauschale Gleichstellung der Politik der Parteien in der so genannten Entnazifizierungsfrage ist daher jedenfalls in der vom Kläger geäußerten undifferenzierten Pauschalbetrachtung unrichtig, wobei wohl jede der Parteien die pauschale Gleichsetzung ihrer Politik mit der Politik der anderen Parteien als nachteilig erachtet. Auch die ÖVP ist wohl nicht der Meinung des Klägers, ihre Politik (auch in der Entnazifizierungsfrage) sei mit der Politik der KPÖ gleichzusetzen. Dass Personen, die einer der Parteien nahe stehen, derartige unrichtige Pauschalaussagen als „Diffamierung“ bezeichnen, ist eine zwar deutliche,

möglicherweise auch überspitze Formulierung, erfüllt jedoch im Lichte des Diskurses der verschiedenen Meinungen der Streitparteien weder den Tatbestand des § 1330 Abs. 1 noch des § 1330 Abs. 2 ABGB.

Das somit der Anspruch des Klägers nicht bescheinigt ist, war der Sicherungsantrag abzuweisen.

Die Gegenäußerung des Klägers war zurückzuweisen. Mit Beschluss vom 5.11.2009 wurde den Parteien nämlich zur Kenntnis gebracht, dass ein weiterer Schriftsatzwechsel im Provisorialverfahren nicht zugelassen wird. Die Zurückweisung von Schriftsätzen dient damit dem Zweck des Provisorialverfahrens, möglichst rasch einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. 22.04.2002 OGH 4 Ob 93/02h).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 78 EO, 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 11, am 02.12.2009

Dr. Alexander Haid
Für die
der Leiter der Gesamtschlichtung

